

Der Landtag von Niederösterreich hat am **16. Dez. 1993**
beschlossen:

Änderungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes

Das NÖ Veranstaltungsgesetz, LGBl. 7070, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lit. k) entfällt. Die (bisherigen) lit. 1) bis p) erhalten die Bezeichnung lit. k) bis o).
2. Im § 5 Abs. 1 wird nach Z. 6 anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt und folgende Z. 7 angefügt:
"7. Tanzschulen für den Unterricht in Gesellschaftstänzen."
3. § 6 Abs. 5 lautet:
"(5) Eine Tanzschulbewilligung (§ 5 Abs. 1 Z. 7) ist weiters zu versagen, wenn der Bewerber nicht nachweist, daß er eine dafür geeignete Berufsausbildung genossen hat."
4. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
"Tanzschulbewilligungen (§ 5 Abs. 1 Z. 7) sind für das gesamte Landesgebiet zu erteilen"
5. Dem Gesetz wird folgender § 26 angefügt:

"§ 26

Übergangsbestimmung

Alle am 31. Dezember 1993 gültigen Tanzschulbewilligungen nach dem NÖ Tanzschulgesetz 1974 gelten als Tanzschulbewilligungen nach diesem Gesetz für das gesamte Landesgebiet."